

Stellungnahme des SoVD zum Antrag der Fraktion des SSW für einen armutsfesten Mindestlohn

Drucksache 20/955

Kiel, 24.08.2023

Sehr geehrte Frau Rathje-Hoffmann, sehr geehrte Damen und Herren,

als größter Sozialverband zwischen den Meeren mit über 160.00 Mitgliedern bedanken wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Gute Löhne schützen vor Armut – jetzt und in Zukunft! Nur durch armutsfeste Löhne können Menschen auch Anwartschaften auf eine auskömmliche Rente erwirtschaften. Die umlagefinanzierte Rente ist also auf einen Arbeitsmarkt angewiesen, auf dem gute Löhne gezahlt werden. Dass dieser Zusammenhang von der Landesregierung immer noch in Zweifel gezogen wird, ist für uns nicht nachvollziehbar.¹ Dabei ist klar, dass selbst ein Mindestlohn in Höhe von 15,- Euro nicht etwa Armut verhindert. Er führt lediglich dazu, dass nicht noch mehr Menschen unter die Grenze des Existenzminimums fallen.

Wir begrüßen den Antrag des SSW für eine Initiative des Landes Schleswig-Holstein im Bundesrat und nehmen im Folgenden Stellung zu den einzelnen Änderungen:

Zu § 9 Abs. 1 Satz 2 MiLoG

Die Mindestlohnkommission hat nach bisheriger Fassung des Gesetzes die Möglichkeit, die Auswirkungen des Mindestlohns auf den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu evaluieren (§ 9 Abs. 4).

¹ So hält Minister Claus Ruhe Madsen den Mindestlohn nach eigener Aussage vor allem für ein ordnungspolitisches Instrument. Vgl. Schleswig-Holsteinischer Landtag: Plenarprotokoll. 20. Wahlperiode, 26. Sitzung vom 11.05.2023, S. 1948.

Künftig soll die Mindestlohnkommission jährlich über die Höhe des Mindestlohns entscheiden. Angesichts der extremen Preissteigerungen der vergangenen beiden Jahre, die sich bei Menschen mit kleinen Einkommen und entsprechend wenig Rücklagen besonders drastisch auswirken, begrüßen wir diesen Änderungsvorschlag.

§ 9 Abs. 2 Satz 1

Der SoVD begrüßt die vorgeschlagenen beiden Änderungen in diesem Absatz. Durch die Neuaufnahme der Formulierung „unter Berücksichtigung einer armutsfesten Ausgestaltung“ wird die Sicherungsfunktion des Mindestlohns gestärkt, die zwar auch bislang schon im Gesetzestext enthalten war, jedoch regelmäßig in Zweifel gezogen wird.

Auch die Streichung der nachlaufenden Orientierung an der Tarifentwicklung halten wir für sinnvoll. Der Mindestlohn stellt die absolute Lohnuntergrenze dar. Wie wir wissen, wird diese Lohnuntergrenze in vielen Berufen wie beispielsweise im Friseurhandwerk oder im Reinigungsgewerbe durch diverse Tricks unterlaufen, zum Beispiel durch Abzüge für die Stellung von Arbeitswerkzeug oder durch unrealistische Zeitvorgaben. Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung schätzt auf Basis der Daten des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP), dass in den ersten Jahren nach Einführung bis zu zwei Millionen Beschäftigte den Mindestlohn überhaupt nicht erhalten haben.²

Dies sind Hinweise darauf, dass die betroffenen Arbeitnehmer*innen sich nicht selbst gegen solche Löhne zur Wehr setzen bzw. im Rahmen von Tarifverträgen angemessene Laufzeiten durchsetzen können. Menschen im Niedriglohnbereich treffen die Teuerungswellen unmittelbar. Deshalb muss auch eine Anpassung des Mindestlohns in kurzen Zeitintervallen erfolgen. Die bisherige Praxis hat im Fall der aktuellen Festsetzungsrunde außerdem zu einem Reallohnverlust geführt, weil die Mindestlohnkommission die vergangene Erhöhung nicht berücksichtigt hat, sondern von einer Berechnungsgrundlage von 10,45 Euro ausgegangen ist. Der SoVD hat sich seit Langem auch auf der europäischen Ebene für faire Mindestlöhne starkgemacht. Die Verabschiedung der EU-Richtlinie 2022/2041 wird auch einen Einfluss auf das deutsche Mindestlohngesetz haben. Zwar wird die Richtlinie die Höhe des Mindestlohns nicht beeinflussen, die unzureichende Tarifbindung in Deutschland wird jedoch für die Bundesregierung zum Thema werden müssen und dürfte hierdurch mittelfristig ebenfalls für einen verbesserten Schutz von abhängig Beschäftigten vor zu niedrigen Mindestlöhnen sorgen.

§ 22 Abs. 2

² DIW Wochenbericht 49, 2017, S. 1109-1123.

https://www.diw.de/de/diw_01.c.572667.de/publikationen/wochenberichte/2017_49_1/mindestlohn_noch_laengst_nicht_fuer_alle___zur_entlohnung___ach_der_mindestlohnreform_aus_der_perspektive_beschaeftigter.html, zuletzt aufgerufen am 17.07.2023.

Durch die vorgeschlagenen Änderungen müsste schulpflichtigen Jugendlichen, die sich nicht in einer Berufsausbildung befinden, für ihren Nebenjob der Mindestlohn gezahlt werden. Wer sich beispielsweise im Rahmen eines Ferienjobs die Urlaubskasse aufbessert, hat unserer Ansicht nach auch Anspruch auf den Mindestlohn. Generell sind wir allerdings der Ansicht, dass es eine armutsfeste Kindergrundsicherung braucht, damit sich Kinder und Jugendliche auf ihre Ausbildung konzentrieren können.

Der gesetzliche Mindestlohn ist angesichts der derzeitigen Preissteigerungen und im Hinblick auf seinen Beitrag zu einer auskömmlichen Rente immer noch deutlich zu niedrig. Wenn die vorgeschlagenen Änderungen zu einem höheren Mindestlohn für Millionen Beschäftigte führen, begrüßen wir dies.

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Bornhalm
Landesvorsitzender

Kirsten Grundmann
Vorsitzende des Sozialpolitischen Ausschusses

Dr. Thorsten Harbeke
Referat Sozialpolitik und Kommunikation